

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft

„ Elstergebirge - Göltzschtal“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der wirtschaftliche Verein führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft `Elstergebirge - Göltzschtal`“. Er hat seinen Sitz in Kottengrün.

(2) Der Verein wird nach Verleihung der Rechtsfähigkeit ein rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB. Er ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss nach § 16 BWaldG. Gleichzeitig beantragt der Verein die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 BWaldG.

(3) Eigentums-, sowie Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken werden von der Forstbetriebsgemeinschaft (nachfolgend FBG genannt) nicht berührt.

(4) Die FBG führt ein Flächenverzeichnis aus dem die Lage und Größe der zu bewirtschaftenden Flächen erkennbar ist.

§ 2

Geschäftsjahr (Rechnungs- und Wirtschaftsjahr)

Das Rechnungs- und Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Aufgaben

(1) Die FBG hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern und die Wirtschaftskraft zu stärken.

(2) Die FBG führt folgende Aufgaben durch:

- a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes;
- b) Forstfachliche Beratung der Mitglieder;
- c) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und Holzbringung sowie zur Ausführung von Bestandespflegearbeiten, Bestandesbegründung, Walderschließung und Forstschutzmaßnahmen;
- d) Unterstützung bei der Durchführung des Fördervollzugs.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der FBG kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Waldgrundstückes erwerben.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft dauert mindestens drei volle Geschäftsjahre.
- (4) Bei Besitzwechsel des Waldgrundstücks, auch im Erbfall, geht die Mitgliedschaft nur dann auf den Rechtsnachfolger über, wenn dieser die Übernahme der Mitgliedschaft schriftlich erklärt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung zum Ende des nächsten Geschäftsjahres bei einjähriger Kündigungsfrist;
- b) durch Ausschluss aus der FBG auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung steht dem Betroffenen das Recht zu, sich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- c) durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des § 3 in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht bzw. die Pflicht:

- a) sämtliche Niederschriften, Haushaltspläne und -abschlüsse, Einzelpläne und das Mitgliederverzeichnis einzusehen;
- b) im Laufe des Jahres schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen, welche in die Tagesordnung aufgenommen werden müssen;
- c) jederzeit mündliche oder schriftliche Anfragen an den Vorstand zu stellen, die vom Vorstand zu beantworten sind;
- d) die Veräußerung von Flächen, welche in die FBG eingebracht sind, bei Eigentumswechsel anzuzeigen;
- e) Holzsortimente ganz oder teilweise durch die FBG verkaufen zu lassen;

§ 7 Organe der FBG

(1) Die Organe der FBG sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der bestellte Geschäftsführer haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Entschädigung beschließen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten der FBG durch Beschluss, soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Änderung der Satzung, Änderung der Rechtsform,
 - b) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer sowie eines Geschäftsführers;
 - c) die durchzuführenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen und gemeinsame Verkaufsregeln;
 - d) den jährlichen Haushaltsplan;
 - e) zu erhebende Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren sowie die Verwendung von Überschüssen;
 - f) allgemeine Weisungen an den Vorstand zur Durchführung seiner Aufgaben;
 - g) die Aufnahme von Mitgliedern, deren Antrag vom Vorstand abgelehnt wurde;
 - h) Verhängung von Vereinsstrafen nach § 18 dieser Satzung.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung, Abstimmungen und Niederschrift

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, mindestens vierzehn Tage im Voraus, schriftlich einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn sich 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dafür aussprechen.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht sind alle Mitglieder, ggf. vertreten durch ihre gesetzlichen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter, berechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (4) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu § 8 lit. a und e dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu § 8 lit. c und Beschlüsse über die Abberufung des Vorstandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, über die Zulassung einzelner Gäste entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der FBG besteht aus
- a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 5 dieser Satzung).
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandes fort. Ausscheidende Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ersetzt. Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 100,- Euro nicht übersteigen, ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt. In allen anderen Fällen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der FBG. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes;
 - d) Vorbereitung und Vorlage des jährlichen Wirtschaftsberichtes;
 - e) Verwaltung des Vermögens der FBG;
 - f) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen, soweit diese nicht schon nach § 8 lit. c dieser Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, wie auch über gemeinsame Verkaufsregelungen.

§ 12 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja lautenden Stimmen. Beschlüsse nach § 11 Abs. 2 lit. f dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Über Vorstandssitzungen und -beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Geschäftsführer

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied der FBG sein.
- (2) Der Geschäftsführer bereitet die Vorstandsbeschlüsse vor, insbesondere den Abschluss von Holzkaufrahmenverträgen. Er führt die laufenden Geschäfte der FBG nach Maßgaben des Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung teil. Er hat, soweit er kein stimmberechtigtes Mitglied der FBG ist, nur beratende Stimme. § 7 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 14 Wirtschaftsführung

Für jedes Wirtschaftsjahr wird ein Haushaltsplan erstellt, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zum Nachweis der Erfüllung des Haushaltsplanes legt der Vorstand vor seiner Entlassung einen Finanzbericht vor.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer, die die Finanzen mindestens einmal jährlich überprüfen. Der Prüfungsbericht wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden für fünf Jahre gewählt.

§ 16 Finanzierung

- (1) Die FBG finanziert sich aus Gebühren, Beiträgen, Fördermitteln und Umlagen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Eine nach der Fläche berechnete Umlage wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben, wenn der Haushaltsplan nicht ausgeglichen werden kann.

§ 17 Holzverkauf

Die FBG verkauft die zu vermarktenden Holz mengen auf ihre Rechnung. Sie überwacht die Zahlungseingänge und stellt danach die Abfuhrscheine aus.

§ 18 Vereinsstrafen

Die Mitgliederversammlung kann bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten Vertragsstrafen verhängen.

Als Strafen kommen in Betracht:

- a) Rüge
- b) Ausschluss

Der Ausschluss ist die schwerste Strafe. Er erfolgt dann, wenn eine Rüge nicht ausreicht, um Schaden von der FBG abzuwenden.

§ 19 Auflösung der FBG

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung der FBG kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Mit dem Beschluss über die Auflösung der FBG ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens zu beschließen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern in der Gründungsversammlung am 12.03.2010 in Kottengrün beschlossen und am 12.05.2017 im § 9 Abs. 3 geändert.